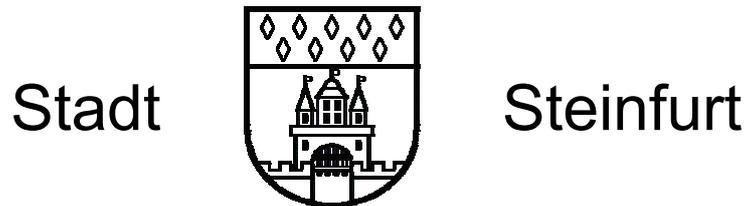


# A m t s b l a t t



---

Ausgegeben am: **13. Januar 2005**

Nr.: **01/2005**

---

**I N H A L T :**

---

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
1	10.01.2005	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1987 zur Meldung zur Erfassung	1
2	10.01.2005	Bekanntmachung des Widerspruchsrechts bezüglich Weitergabe von Daten nach § 35 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen	2

---

# Öffentliche Bekanntmachung

## **Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1986 zur Meldung zur Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§15 Abs.6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1986 die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs.1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Stadt Steinfurt**  
**Der Bürgermeister**  
Rathaus, Emsdettener Str. 40  
48565 Steinfurt

Sprechstunden:	Montag und Dienstag	8.00 - 16.00 Uhr
	Mittwoch und Freitag	8.00 - 12.30 Uhr
	Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, welche die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstandene Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs.1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Steinfurt, den 12. Januar 2004

Stadt Steinfurt  
Der Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW) vom 13.07.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.1997, gebe ich bekannt, daß jeder Einwohner das Recht hat, der Auskunft über seine Daten aus dem Melderegister zu widersprechen.

Dies gilt für Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden

Es ist erforderlich, mindestens sechs Monate vor dem Ereignis (Wahlen), der Datenweitergabe zu widersprechen.

Das Widerspruchsrecht kann bei der Stadt Steinfurt, Einwohner- und Meldewesen, Rathaus, Zimmer Nr. 2, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, ausgeübt werden.

Der einmal eingelegte Widerspruch bleibt bis zum Widerruf durch den Betroffenen bestehen.

Außerdem weise ich darauf hin, daß die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nur nach deren Einwilligung erteilen darf.

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zum Zweck der Veröffentlichung in Adressbüchern Auskünfte über die Einwohner erteilen, die zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine solche Einwilligung kann ebenfalls im Rathaus, Zimmer Nr. 2, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, abgegeben werden und jederzeit widerrufen werden.

Steinfurt, den 10.01.2005

Stadt Steinfurt  
Der Bürgermeister